

Merkblatt zum Versicherungsausweis

P.P. A CH – 3000 Bern

Post CH AG

Herr
Max Muster
Stadtplatz
3000 Bern



Sie werden betreut durch

Versicherten-Nr.
Firmen-Nr.

Versicherungsausweis per 27.07.2020

Bern, 27. Juli 2020

Name und Vorname		Max Muster	
Arbeitgeber		Max Muster	
1	SV-Nummer	756.4444.3333.22	2 Plan
	Geburtsdatum	27.07.1958	Media
	Zivilstand	geschieden	Eintritt PK
			01.07.2014
			Scheidungsdatum
			14.05.2020
3	Beschäftigungsgrad	100.00%	
4	Massgebender Jahreslohn	240'000.00	5 Versicherter Risikolohn
6	Versicherter Sparlohn	215'115.00	7 Versicherter Sparlohn Zusatz-Altersgutschriften
			215'115.00
			240'000.00

Vorhandenes Vorsorgeguthaben

Total

8	Vorhandenes Vorsorgeguthaben per Stichtag	1'485'710.85
9	davon Altersguthaben im Basisplan per Stichtag	1'301'306.55
10	davon Zusatz-Altersgutschriften per Stichtag	109'735.15
11	davon für vorzeitige Pensionierung per Stichtag	74'669.15
12	Mindestaltersguthaben gemäss BVG per Stichtag	281'547.80

	Kontoauszug	Saldo Anfang	Sparbeiträge	Einlagen	Vorbezüge	Zinsen	Saldo Ende
13	01.01.2020 - 27.07.2020	1'496'946.95	28'739.10	48'456.25	-96'912.50	8'483.10	1'485'712.90

Finanzierung

Arbeitnehmer

Arbeitgeber

Total

		Arbeitnehmer		Arbeitgeber	
14	Sparbeitrag pro Jahr	10.000%	21'511.80	10.000%	21'511.80
15	Zusatz-Altersgutschriften pro Jahr	1.500%	3'600.00	1.500%	3'600.00
16	Risikobeitrag pro Jahr	0.950%	2'043.60	0.950%	2'043.60
17	Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr	0.200%	240.00	0.200%	240.00
	Total Beiträge pro Jahr		27'395.40		27'395.40
18	Beitrag pro Monat		2'282.95		2'282.95
					4'565.90

19 Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen/Vorbezug

VS	EP	EP	EP	EP	EP
24.05.2020	02.10.2017	24.03.2017	15.08.2016	23.12.2015	04.12.2015
-48'456.25	40'000.00	50'000.00	50'000.00	20'000.00	60'000.00

EF = FZL, EP = Einkauf Privat, VS = Vorbezug Scheidung

Einkaufsmöglichkeiten

	Total
20 Maximal möglicher Einkauf in den Basisplan	127'030.55
<i>Freiwillige Einkäufe können grundsätzlich erst nach vollständiger Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt werden. Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung sind erst nach vollständigem Einkauf in den Basisplan möglich. Vor einem Einkauf ist stets eine konkrete Berechnung des Einkaufspotentials zu verlangen.</i>	
	Alter 64
21 Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	35'039.50
22 Summe der getätigten reglementarischen Einkäufe (ohne Zinsen)	643'000.00
23 Einkäufe der letzten 3 Jahre	42'359.80
<i>Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».</i>	

Wohneigentumsförderung/Scheidung

	Total		
24 Maximal verfügbares Kapital für Wohneigentumsförderung	0.00		
25 Summe der Vorbezüge abzüglich der getätigten Rückzahlungen (letzter Vorbezug am 28.04.2016)	25'000.00		
26 Verpfändeter Betrag per 13.04.2005	100'000.00		
27 Summe der getätigten Überträge infolge Scheidung abzüglich der Rückzahlungen	48'456.25		
28 Projektion Altersguthaben per Rücktrittsalter			
	Basisplan		
	ZA-Konto		
	Total		
Projektionszins von 3.00%	1'529'772.00	139'463.00	1'669'235.00
Projektionszins von 2.00%	1'495'725.00	136'488.00	1'632'213.00
Projektionszins von 0.00%	1'429'115.00	130'664.00	1'559'779.00

29 Altersleistungen	30 ZA-Konto	31 Altersguthaben Umwandlungssatz	32 Rente/Monat	33 Rente/Jahr	
Stichtag	109'735.15	1'375'975.70	32 4.72%	5'409.00	64'908.00
Alter 63	117'208.00	1'429'722.00	4.80%	5'720.00	68'640.00
Alter 64	126'752.00	1'501'340.00	4.90%	6'131.00	73'572.00
Alter 65	136'488.00	1'574'390.00	5.00%	6'561.00	78'732.00

Die Altersleistungen sind mit dem Projektionszins von 2.00% berechnet. Wurde ein Einkauf auf das Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung getätigt, ist dieser im Altersguthaben enthalten. Die Zusatz-Altersgutschriften werden in Kapitalform ausbezahlt.

Risikoleistungen

	Einmalig	Rente/Monat	Rente/Jahr
34 Invalidenrente (60.00% des Risikolohns), Wartefrist 24 Monate		10'756.00	129'069.00
35 Invalidenkinderrente (20.00% der Invalidenrente)		2'152.00	25'814.00
36 Ehegattenrente (60.00% der Invalidenrente)		6'454.00	77'441.00
37 Waisenrente (20.00% der Invalidenrente)		2'152.00	25'814.00
38 Zusatz-Todesfallkapital	0.00		
39 Standard- und Rückgewähr-Todesfallkapital (gem. Leistungsreglement)			

Weitere Informationen

	Anteil BVG	Total
40 Freizügigkeitsleistung bei Heirat am 09.09.1999	34'525.40	125'325.50
41 Freizügigkeitsleistung im Alter 50	105'304.35	225'923.90

Bemerkungen

Dieser Versicherungsausweis ersetzt den bisherigen. Er dient zu Ihrer Information. Aus ihm können keine Ansprüche abgeleitet werden. Ihre tatsächlichen Ansprüche oder jene Ihrer Hinterlassenen bestimmen sich im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses oder des Austritts nach dem dann zum gültigen Leistungsreglement und Vorsorgeplan.

Dieses Merkblatt dient zum besseren Verständnis Ihres Versicherungsausweises. Daraus können keine Ansprüche abgeleitet werden. Einzig bindend sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

1. SV-Nummer

Die Sozialversicherungs-Nummer entspricht der AHV-Nr.

2. Plan

Der Vorsorgeplan definiert die im Leistungsreglement vorgesehenen Leistungen in Zahlen und Prozenten. Der Arbeitgeber bestimmt den Vorsorgeplan. Die Übersicht über die Vorsorgepläne ist im Internet abrufbar.

3. Beschäftigungsgrad

Der aktuelle Beschäftigungsgrad dient zur Information und gegebenenfalls zur Berechnung des Prozentsatzes des Koordinationsabzuges (Ziff. 4).

4. Massgebender Jahreslohn

Für alle versicherten Arbeitnehmer entspricht der massgebende Jahreslohn dem AHV-pflichtigen Lohn. Der Arbeitgeber meldet den AHV-Jahreslohn der Stiftung. Bei selbständigerwerbenden versicherten Personen entspricht er dem Reingewinn, zuzüglich Beiträge für AHV/IV/EO, abzüglich Zins auf dem investierten Eigenkapital. Wenn der versicherte Spar- bzw. Risikolohn (Ziff. 5 und 6) nicht gleich hoch ist wie der massgebende Jahreslohn, wird vermutlich ein Koordinationsabzug im Vorsorgeplan berücksichtigt. Die Leistungen der 2. Säule sollen diejenigen der 1. Säule ergänzen. Versicherungspflichtig ist deshalb nicht der volle AHV-pflichtige Jahreslohn. Der volle Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Rente. Der Vorsorgeplan kann jedoch auch einen an den Beschäftigungsgrad angepassten, einen halben oder keinen Koordinationsabzug vorsehen. Der Koordinationsabzug für Altersleistungen und für Risikoleistungen kann unterschiedlich sein. Ein weiterer Grund, weshalb der versicherte Spar- und Risikolohn vom massgebenden Jahreslohn abweichen kann, besteht in der Möglichkeit, diesen im Vorsorgeplan zu plafonieren. Übersteigt der massgebende Jahreslohn den Plafond, ist der versicherte Spar- und Risikolohn ebenfalls tiefer.

5. Versicherter Risikolohn

Der versicherte Risikolohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des diesbezüglich geltenden Koordinationsabzuges. Der versicherte Risikolohn bildet die Grundlage für die Berechnung Ihrer Risikobeiträge und Verwaltungskostenbeiträge sowie der Risikoleistungen im Invaliditäts- und Todesfall. Die Parameter des versicherten Risikolohns werden in den Vorsorgeplänen beschrieben.

6. Versicherter Sparlohn

Der versicherte Sparlohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des diesbezüglich geltenden Koordinationsabzuges. Er bildet die Grundlage für die Berechnung Ihrer Sparbeiträge und Altersgutschriften sowie Ihres maximalen Altersguthabens und der Beitragsbefreiung. Die Parameter des versicherten Sparlohns werden in den Vorsorgeplänen beschrieben.

7. Versicherter Sparlohn für die Zusatz-Altersgutschriften

Der versicherte Sparlohn für Zusatz-Altersgutschriften bildet die Grundlage zur Berechnung Ihrer Zusatz-Altersgutschriften. Die Parameter der Zusatz-Altersgutschriften werden in den Vorsorgeplänen (Ziff. 2) beschrieben.

8. Vorhandenes Vorsorgeguthaben

Das total vorhandene Altersguthaben gemäss Leistungsreglement und Vorsorgeplan (Ziff. 2).

9. Altersguthaben im Basisplan

Das Altersguthaben im Basisplan entspricht in erster Linie den verzinnten Sparbeiträgen (Ziff. 14). Der Betrag beinhaltet ebenfalls bereits eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (Ziff. 19), reglementarische Einkäufe (Ziff. 22) oder Einlagen aus einem Scheidungsausgleich.

10. Zusatz-Altersgutschriften

Das vorhandene Guthaben im Konto Zusatz-Altersgutschriften. Bei Pensionierung wird es immer in Kapitalform ausbezahlt.

11. Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Das Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung umfasst die getätigten Einkäufe im Rahmen der vorzeitigen Pensionierung samt Zinsen. Ein allfälliger Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Scheidung und/ oder deren Rückzahlung wird ebenfalls berücksichtigt.

12. Mindestaltersguthaben gemäss Art. 15 BVG

Die Stiftung stellt sicher, dass die gesetzlichen Mindestguthaben nach BVG (Schattenrechnung) nicht unterschritten werden. Der Gesetzgeber regelt auch die Verzinsung.

13. Kontoauszug

Der Kontoauszug gibt Auskunft über die für das Vorsorgeguthaben vom 01.01. bis zum Stichtag relevanten Veränderungen, wie Sparbeiträge, Zinsgutschriften, Einlagen und Vorbezüge.

14. Sparbeitrag

Die jährlichen Sparbeiträge dienen der Äufnung des Altersguthabens im Basisplan (Ziff. 9).

15. Zusatz-Altersgutschriften

Zusatz-Altersgutschriften sind zusätzliche Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan, die in einem Prozentsatz des versicherten Sparlohns für die Zusatz-Altersgutschriften auf dem Konto für die Zusatz-Altersgutschriften geöfnet werden. Ihre vorhandenen Zusatz-Altersgutschriften werden unter Ziff. 10 ausgewiesen.

16. Risikobeiträge

Für die Leistungen bei Eintritt der Risiken Invalidität und Tod sind Risikobeiträge vorgesehen.

17. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskostenbeträge decken den gesamten Verwaltungsaufwand der Stiftung ab. Eine detaillierte Aufstellung über die Verwendung der Verwaltungskostenbeiträge finden Sie in unserem Geschäftsbericht, abrufbar auf unserer Homepage.

18. Monatliche Beiträge

Die Beiträge werden zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert. Der Arbeitgeber kann auch einen höheren Anteil übernehmen. Der Arbeitgeber zieht den monatlich geschuldeten Beitrag des Arbeitnehmers (Spalte «Arbeitnehmer») dem AHV-pflichtigen Lohn der versicherten Person ab. Der abgezogene Beitrag wird auf der Lohnabrechnung ausgewiesen. Selbständigerwerbende versicherte Personen müssen die Beträge der Spalten «Arbeitgeber» und «Arbeitnehmer» begleichen.

19. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen / Vorbezug

Hier finden Sie von links nach rechts die sechs letzten ausserordentlichen Zu- bzw. Abgänge im Vorsorgeguthaben, z.B. Übertragung der FZL, freiwillige Einkäufe, WEF-Vorbezüge/Rückzahlungen oder auch Zahlungen infolge Scheidungsausgleich.

20. Maximal möglicher Einkauf in den Basisplan

Der Betrag für den maximal möglichen Einkauf in den Basisplan entspricht der Differenz (= Beitragslücke) zwischen dem effektiv vorhandenen Altersguthaben und dem reglementarisch maximal möglichen Betrag, den Sie bis zum Stichtag bei Medpension hätten ansparen können, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr immer zum aktuellen Lohn und zu den aktuellen Bedingungen bei Medpension versichert gewesen wären. Wurden WEF-Vorbezüge (Ziff. 25) getätigt oder ein Scheidungsausgleich (Ziff. 27) bezahlt, reduziert sich die maximal mögliche Einkaufssumme um diese Beträge. Die maxi-

mal mögliche Einkaufssumme reduziert sich je nachdem zusätzlich um folgende Beträge: nicht eingebrachte Freizügigkeitskonti und -policen, Vorsorgeguthaben in anderen Pensionskassen (nur Überschussanteil), Überschussanteil in der Säule 3a (aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder bereits bezogene Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Vor einem Einkauf ist deshalb stets eine konkrete Berechnung des Einkaufspotentials mit dem dafür vorgesehenen Formular zu verlangen. Weitere Informationen entnehmen Sie auch dem Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

21. Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Sie können zusätzliche, von den oben erwähnten reglementarischen Einkäufen, unabhängige Einkaufsbeiträge leisten, um bei einer vorzeitigen Pensionierung (frühestens im Alter 58) diejenige Altersleistung zu erhalten, auf die Sie im ordentlichen Rentenalter Anspruch hätten. Die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist allerdings nur möglich, wenn Sie vorgängig sämtliche Einkaufsmöglichkeiten im Basisplan ausgeschöpft haben.

22. Summe der getätigten reglementarischen Einkäufe (ohne Zinsen)

Die Summe der getätigten reglementarischen Einkäufe entspricht sämtlichen seit Beginn des betreffenden Versicherungsverhältnisses bei Medpension geleisteten Einkäufen.

23. Einkäufe der letzten 3 Jahre

Die Einkäufe der letzten drei Jahre werden hier ausgewiesen. Für Sie ist es wichtig zu wissen, dass diese Beträge innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einzahlung nicht in Kapitalform bezogen werden können (z. B. im Rahmen eines WEF-Vorbezugs oder einer Kapitalauszahlung bei Pensionierung). Davon ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen».

24. Maximal verfügbares Kapital für Wohneigentumsförderung

Das aktuell verfügbare Kapital für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF). Einkäufe der letzten drei Jahre sind für WEF-Vorbezüge gesperrt (Ziff. 23). Bei Versicherten, die das Alter 50 überschritten haben, kann der Betrag tiefer ausfallen als das effektiv vorhandene Alterskapital. Weitere Informationen zur Wohneigentumsförderung finden Sie im aktuellen Leistungsreglement oder im Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge».

25. Summe der Vorbezüge abzüglich der getätigten Rückzahlungen

Die Summe der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung werden kumuliert aufgeführt zusammen mit dem Datum des letzten Vorbezugs.

26. Verpfändeter Betrag

Der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändete Betrag ist hier ersichtlich.

27. Summe der getätigten Überträge infolge Scheidung abzüglich der Rückzahlungen

Musste ein Scheidungsausgleich an den Ex-Ehegatten bzw. an die Ex-Ehegattin bezahlt werden, ist der Betrag hier ersichtlich. Dasselbe gilt bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Seit dem Ausgleich geleistete Rückzahlungen sind bereits abgezogen.

28. Projektion Altersguthaben per Rücktrittsalter

Hier können Sie die Projektion des Altersguthabens im Basisplan und des Kontos für die Zusatz-Altersgutschriften per ordentlichem Rücktrittsalter (Frauen Alter 64 / Männer Alter 65) entnehmen. Das voraussichtliche Altersguthaben sowie die Zusatz-Altersgutschriften setzen sich zusammen aus dem vorhandenen Altersguthaben bzw. den vorhandenen Zusatz-Altersgutschriften, den künftigen Beiträgen und dem jeweiligen Projektionszinssatz. Ein etwaiges Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist im Altersguthaben nicht enthalten.

29. Altersleistungen

Dem Abschnitt «Altersleistungen» können Sie die voraussichtlichen Altersleistungen entnehmen. Die Altersleistungen werden per Stichtag des Versicherungsausweises und später jeweils auf ein volles Altersjahr ausgewiesen. Hat die versicherte Person das ordentliche Rentenalter überschritten, werden die voraussichtlichen Altersleistungen für das nächste vollendete Altersjahr (z.B. Alter 66) ausgewiesen. Mit Ausnahme des ZA-Kontos können die Altersleistungen in Renten- und/oder in Kapitalform bezogen werden.

30. ZA-Konto

Das Konto für die Zusatz-Altersgutschriften setzt sich zusammen aus den vorhandenen Zusatz-Altersgutschriften, den künftigen Zusatz-Altersgutschriften und den künftigen Zinsen (Projektionszinssatz 2.00%). Das ZA-Konto wird immer in Kapitalform ausbezahlt.

31. Altersguthaben

Das Altersguthaben entspricht dem heutigen Altersguthaben im Basisplan sowie einem etwaigen Guthaben für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung, den künftigen Sparbeiträgen und Zinsen (Projektionszinssatz 2.00%).

32. Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgerechnet wird. Der Mindestumwandlungssatz für die Berechnung der Altersrente nach BVG ist im Gesetz geregelt. Im überobligatorischen Bereich ist die Stiftung bei seiner Festlegung frei. Deshalb weicht der Umwandlungssatz von Medpension vom gesetzlichen ab. Sie finden die detaillierte Aufstellung der Umwandlungssätze im Anhang A des Leistungsreglements.

33. Rente/Jahr

Jede aktiv versicherte Person im Rentenalter (frühestens ab Alter 58 spätestens mit Alter 70), hat Anspruch auf eine Altersrente. Die Altersrente berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem im Anhang A des Leistungsreglements festgelegten Umwandlungssatz (Ziff. 32). Die Altersrente ist lebenslänglich zahlbar. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt. Anstelle der Altersrente kann auch der Anspruch auch in Kapitalform bezogen werden.

34. Invalidenrente

Eine versicherte Person, die im Sinne der Invalidenversicherung 40% und mehr invalid ist, hat nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf eine Invalidenrente.

35. Invalidenkinderrente

Für jedes Kind einer invaliden versicherten Person wird zusätzlich eine Invalidenkinderrente bezahlt.

36. Ehegattenrente/Lebenspartnerrente

Im Todesfall der versicherten Person besteht für den hinterbliebenen Ehegatten ein Anspruch auf eine Ehegattenrente. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partner. Sind die Voraussetzungen gemäss Leistungsreglement erfüllt, haben die hinterbliebenen Lebenspartner ebenfalls Anspruch auf eine Rente. Der hinterbliebene Ehegatte bzw. Lebenspartner kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung verlangen.

37. Waisenrente

Im Todesfall der versicherten Person besteht für die hinterbliebenen Kinder ein Anspruch auf eine Waisenrente.

38. Zusatz-Todesfallkapital

Beim Zusatz-Todesfallkapital handelt es sich um ein zusätzliches Todesfallkapital, das im Vorsorgeplan versichert werden kann. Sind 0.00 Franken angegeben, wurde kein zusätzliches Todesfallkapital versichert.

39. Standard- und Rückgewähr Todesfallkapital

Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Leistungsreglement erfüllt, wird das Standard-Todesfallkapital fällig. Es setzt sich aus dem vorhandenen Altersguthaben im Basisplan abzüglich der persönlichen Einkäufe ohne Zinsen und abzüglich des Barwerts allfälliger weiterer Hinterlassenenleistungen zusammen. Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so werden diese in Form des Rückgewähr-Todesfallkapitals ausbezahlt.

40. Freizügigkeitsleistung bei Heirat

Dieser Wert sowie das Datum müssen gemäss Gesetz festgehalten und bei einem allfälligen Übertritt in eine neue Vorsorgestiftung mitgeteilt werden.

41. Freizügigkeitsleistung im Alter 50

Dieser Wert sowie das Datum müssen gemäss Gesetz festgehalten und bei einem allfälligen Übertritt in eine neue Vorsorgestiftung mitgeteilt werden. Zudem ist dieser Wert massgebend zur Berechnung des verfügbaren Kapitals für Wohneigentumsförderung (Ziff. 24).